

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Am südlichen Ortsausgang“
in Rohrbach / Ober-Ramstadt



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Am südlichen Ortsausgang“

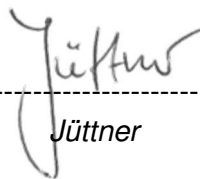
in Rohrbach / Ober-Ramstadt

Auftraggeber: **Baier und Michels GmbH und Co. KG**
Carl-Schneider-Straße 1
64372 Ober-Ramstadt / Rohrbach
Tel. 06154 / 69600
info@baier-michels.com
www.baier-michels.com

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 15.12.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Gebietsbeschreibung.....	4
4	Projektbeschreibung.....	7
5	Wirkfaktoren	7
6	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Planungsrelevante Arten	8
6.3	Artbezogene Wirkungsprognose	8
6.4	Avifauna.....	8
6.5	Fledermäuse.....	8
6.6	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	8
6.7	Zauneidechse	9
7	Untersuchungsergebnisse.....	9
7.1	Avifauna.....	9
7.2	Fledermäuse.....	9
7.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	10
7.4	Zauneidechse	10
8	Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
8.1	Betroffenheit von Vogelarten.....	10
8.2	Artbezogene Wirkungsprognose Brutvögel.....	11
8.3	Vereinfachte Prüfung Brutvögel	11
8.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Brutvögel.....	11
8.5	Fledermäuse.....	11
8.6	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	12
8.7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Tagfalter.....	12

8.8	Zauneidechse	12
8.9	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	12
9	Zusammenfassung	13
10	Literatur.....	14

Anhang 1- Karte Brutvogelvorkommen

Anhang 2- Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 3- Artbezogene Wirkungsprognosen

- Feldsperling
- Haussperling
- Stieglitz
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

1 Vorbemerkung

Im Süden der Ortschaft Rohrbach, einem Teilort der Gemeinde Ober-Ramstadt ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsausgang“ für den Bereich bestehender Gewerbeflächen der Firma Baier und Michels sowie südlich und östlich davon gelegener Acker-, Weide-, und Verkehrsflächen geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde 2021 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden im Rahmen der Habitatpotentialanalyse sowie im Zuge von Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Darmstadt-Dieburg die Untersuchung der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Zauneidechse festgelegt.

Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juli 2021.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Zauneidechse

Zauneidechsen sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet „Am südlichen Ortsausgang“ mit einer Größe von circa 7 ha befindet sich im Süden der Ortschaft Rohrbach.

Aktuell befinden sich auf der Fläche im Norden auf 3,9 ha Gebäude, Park-, Lager- und Freiflächen der Firma Baier und Michels sowie südlich daran anschließend unbefestigte Wege, im Südwesten auf 1,6 ha Pferde- und Rinderweiden und auf 1,1 ha im Südosten Ackerflächen. Zwischen Weide- und Ackerflächen verläuft der begradigte Rohrbach. Im Osten des Plangebietes verläuft die von Gehölzen flankierte Rodauer Straße, daran schließen sich östlich Stellplätze an.

Nach Norden hin schließen sich Bebauungen der Ortschaft Rohrbach an, nach Osten, Süden und Westen hin landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude in Süden.

Südlich der geplanten Erweiterung befindet sich die gefasste Quelle des Rohrbaches, der begradigt mit jeweils 10 m Pufferstreifen auf das Plangebiet zufließt. Westlich der noch nicht überbauten Erweiterungsfläche verläuft ein weiterer grabenartiger Zufluss zum Rohrbach.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsausgang“ in Rohrbach

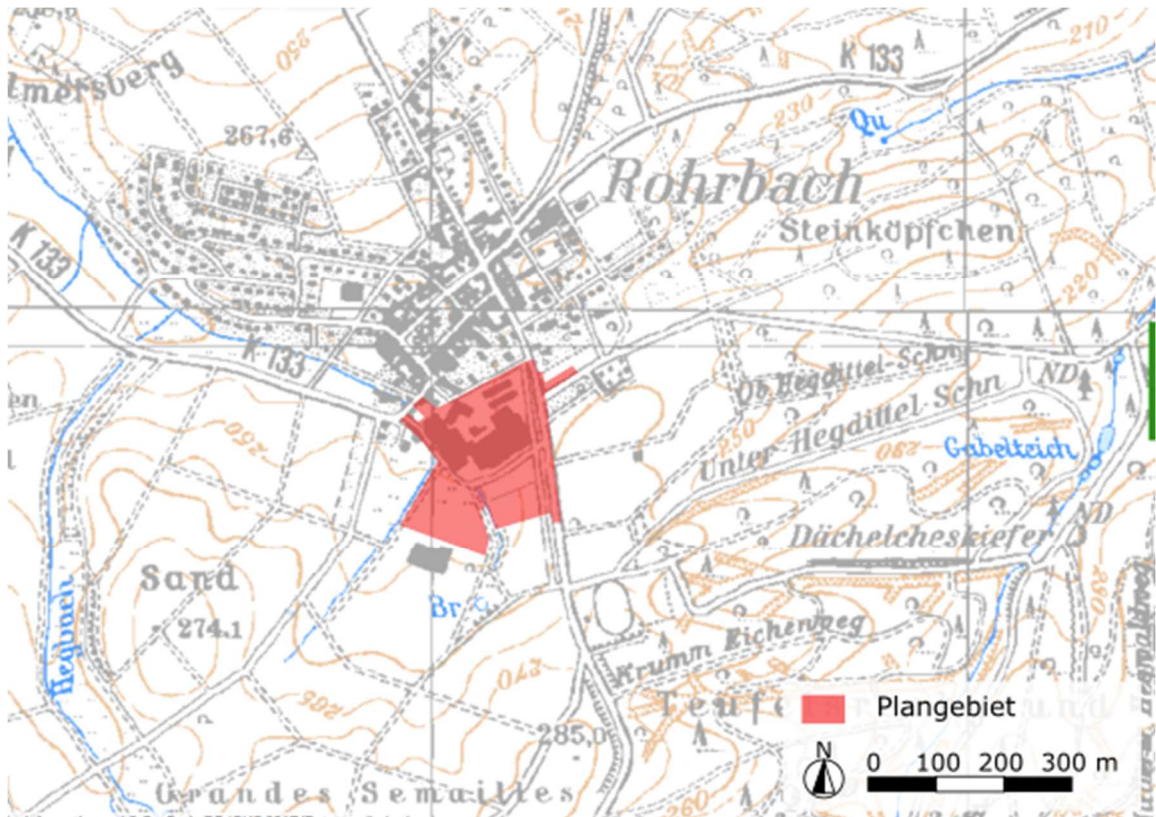


Abb. 1: Lage der Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

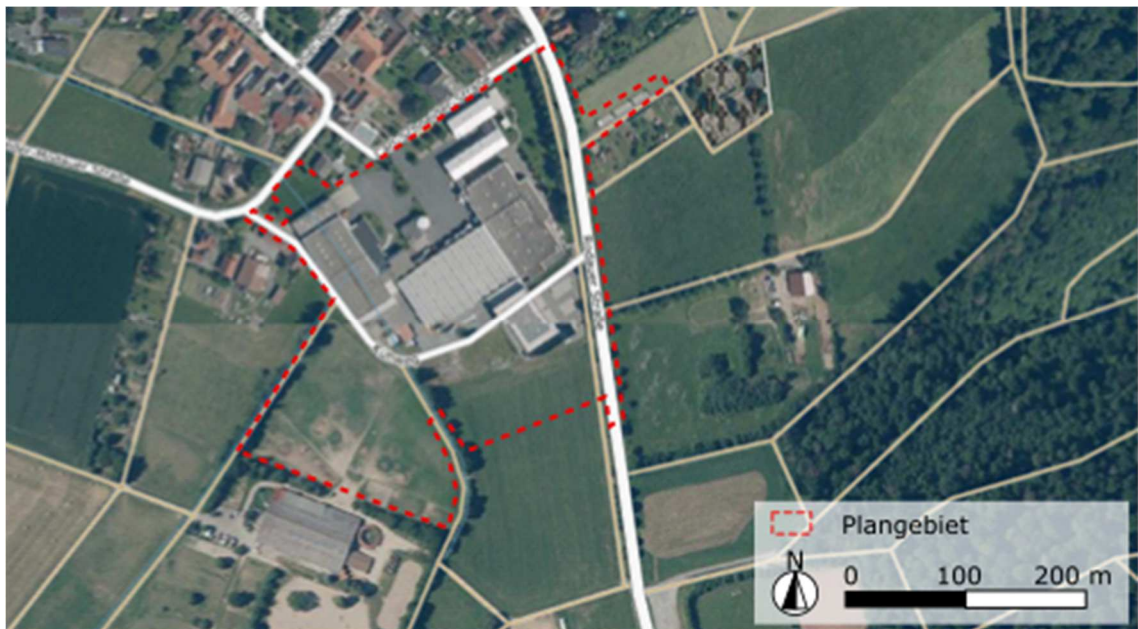


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsausgang“ in Rohrbach



Abb. 3,4: Blicke über die Erweiterungsflächen der Firma Baier-Michels von Süden aus



Abb. 5,6: Blicke über potentielle Zauneidechsenhabitate im südlichen Firmengelände der Firma Baier-Michels von Westen aus



Abb. 7,8: Blicke über Erweiterungsbereiche im Straßen- und Parkraum von Norden und Osten aus

4 Projektbeschreibung

Im Norden des Plangebietes ist vorgesehen, Bestandsflächen der Firma Baier und Michels rechtskräftig als Bebauungsplangebiet auszuweisen. Auf den Erweiterungsflächen der Firma im Süden des Plangebietes sind gewerbliche Neubauten mit einer Grundflächenzahl von 0,8 inklusive Erschließung und Parkbereichen geplant. Der Rohrbach im Bereich des Plangebietes wird in diesem Zusammenhang im Bereich einer Überfahrt in einer Breite von 8 m verdolt, ansonsten mit Gewässerrandstreifen erhalten.

Im Osten und Westen der Fläche sind kommunale Straßenausbauten vorgesehen, u.a. in Form einer Verkehrsinsel und einer neuen Zufahrt zur Firma Baier und Michels sowie dem Bau weniger Garagen.

5 Wirkfaktoren

Bei der Betrachtung der Wirkfaktoren werden Anlagebedingte Projektwirkungen, Betriebsbedingte Projektwirkungen und Baubedingte Projektwirkungen unterschieden.

Baubedingte Projektwirkungen des Projektes sind akustische Störungen während der Bauzeit und die Umlagerung von Boden. Anlagebedingte Wirkungen sind der Verlust von Freiflächen und einzelnen Gehölzen. Betriebsbedingte Wirkungen können noch nicht näher quantifiziert werden, da eine genaue Nutzung der geplanten Gebäude noch nicht feststeht. Die Grenzwerte der TA Lärm werden jedoch nicht überschritten werden und auch der Austritt schädlicher Emissionen ist im Rahmen der Planung nicht zu erwarten.

6 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

6.1 Allgemeines

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Die Vorgehensweise der Betrachtung der Arten richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

6.2 Planungsrelevante Arten

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden im Rahmen der Habitatpotentialanalyse sowie im Zuge von Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Darmstadt-Dieburg auch auf Grund eines erweiterten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Untersuchung der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Zauneidechse festgelegt.

6.3 Artbezogene Wirkungsprognose

Die Wirkungsprognose der Planung wird arten- bzw. artengruppenbezogen für die im Planbereich untersuchten und festgestellten Arten durchgeführt. Dabei werden je nach Schutzstatus der Art sowohl Art für Art-Prüfungen als auch vereinfachte Prüfungen durchgeführt.

6.4 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel des Offenlandes erfolgte innerhalb des Plangebietes im Bereich der Erweiterungsplanungen im Süden und Osten der Fläche sowie den benachbarten Gehölz- und Gebäudebereichen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) im Süden der Fläche. Es wurden sechs Begehungen innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 11. April, 27. April, 03. Mai, 17. Mai, 14. Juni und 30. Juni jeweils in den Morgenstunden zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 4 °C und 15 °C.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel in Arbeitskarten aufgenommen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Zusätzlich wurden die in der Planung entfallenden Gehölze im Osten der Fläche im Bestand am 07. Juli 2021 auf Großnester und Bruthöhlen hin untersucht.

6.5 Fledermäuse

Am 07. Juli 2021 wurden die entfallenden Gehölze im Bereich des Plangebietes auf geeignete Baumhöhlen und Rindenspalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops.

6.6 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Grünlandbereiche entlang des Rohrbaches wurden am 07. Juli 2021 auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, der Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

Am 27. Juli wurde ein kleiner zusätzlich als Planbereich aufgenommener Magerwiesenbereich im Osten des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und, da dieser im dort zahlreich auftritt, auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

6.7 Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im Süden des bereits bestehenden Firmengeländes Baier und Michels im Bereich potentieller Habitatstrukturen, die zukünftig umgenutzt werden könnten. Zur Kartierung wurde das Gebiet bei vier Begehungen im Juli 2021 untersucht (7. Juli, 13. Juli, 19. Juli und 27. Juli). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 14:00 Uhr und 15:30 Uhr bei immer teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 18 °C und 22 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

7 Untersuchungsergebnisse

7.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet der Brutvögel (d. h. dem Erweiterungsbereich sowie entfallenden und benachbarten Gehölzstrukturen) konnten insgesamt nur 15 Vogelarten nachgewiesen werden (Tabelle in Anhang 1), was sich auf den starken Rück- und Ausschnitt der gewässerbegleitenden Gehölze im Winter 2021 zurückführen lässt.

Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und Zaunkönig.

Die Arten brüten bevorzugt außerhalb des Plangebietes in den westlich und südlich gelegenen Gehölzbereichen. (siehe Anlage 1)

Für 4 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Elster, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet stehen drei Arten, Feldsperling, Haussperling und Stieglitz auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Hessens (HMUKLV (HRSG.) (2014)). Für diese Arten wurde eine Art für Art-Prüfung durchgeführt.

Von den Nahrungsgästen sind keine Arten in der Roten Liste der Brutvogelarten Hessens eingestuft.

Höhlungen in den Gehölzen wurden zum Aufnahmezeitpunkt nicht von Brutvögeln genutzt. Großnester befinden sich nicht in diesen Bäumen.

7.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle entfallenden Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht.

Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete nach oben gerichteten Höhlungen festgestellt werden. Rindenschuppen und Spalten im Bereich der im Südosten stockenden Gehölze sind nicht als Wochenstube geeignet und wurden zu diesem Zeitpunkt auch nicht von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt.

7.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) konnte im Bereich des Rohrbaches bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Von einer zweiten Begehung des Grünlandbereiches im Osten der Fläche wurde abgesehen, da im dortigen Versiegelungsbereich in einer Größe von maximal 150 m² für Garagen nur wenige Exemplare des Großen Wiesenknopfes vorkommen und der verbleibende überwiegende Habitatbereich mit zahlreich bis sehr zahlreich Großem Wiesenknopf für potentielle Vorkommen erhalten bleibt.

Für potentielle Vorkommen der Art wurde eine Art für Art-Prüfung durchgeführt. (siehe Anlage 3)

7.4 Zauneidechse

Vorkommen von Zauneidechsen konnten während der Beobachtungsdurchgänge nicht festgestellt werden.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

8.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Alle vorkommenden Arten
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Skalierung: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

8.2 Artbezogene Wirkungsprognose Brutvögel

Zusätzlich wurde für die Arten der Vorwarnliste eine Art für Art Prüfung durchgeführt (siehe Anhang 3)

8.3 Vereinfachte Prüfung Brutvögel

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Brutstätten im erweiterten Untersuchungsgebiet werden nicht erheblich beeinträchtigt.

8.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Brutvögeln

Fällungen von Gehölzen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

8.5 Fledermäuse

Da in den Gehölzen keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

8.6 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Er könnte jedoch Kleinbereiche im Osten als Eiablageplatz nutzen.

8.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Tagfalter und Widderchen

Zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der einzelne Pflanzen im östlichen Planbereich als Eiablagepflanze nutzen könnte, sollte das Grünland in dem dort überplanten Bereich ab Beginn der Vegetationsperiode 2022 dauerhaft kurz gehalten werden, so dass der Falter als auch andere Tagfalter sich auf die Grünlandbereiche beschränken, in die nicht eingegriffen wird.

8.8 Zauneidechse

Da keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, ist die Art nicht von der Planung betroffen.

8.9 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

9 Zusammenfassung

Im Süden der Ortschaft Rohrbach, einem Teilort der Gemeinde Ober-Ramstadt ist die Ausweisung des Baugebietes „Am südlichen Ortsausgang“ in einer Größe von ca. 7 ha geplant. Aktuell wird das Plangebiet als bestehende Gewerbefläche der Firma Baier und Michels sowie südlich und östlich davon als Acker-, Weide-, und Verkehrsfläche genutzt.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde 2021 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und die Zauneidechse untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juli 2021.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen. Für 11 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 4 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Zum Schutz der Brutvogelvorkommen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen, Haselmäusen und Zauneidechsen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Es wurden zum Schutz der Tagfalter jedoch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konzipiert.

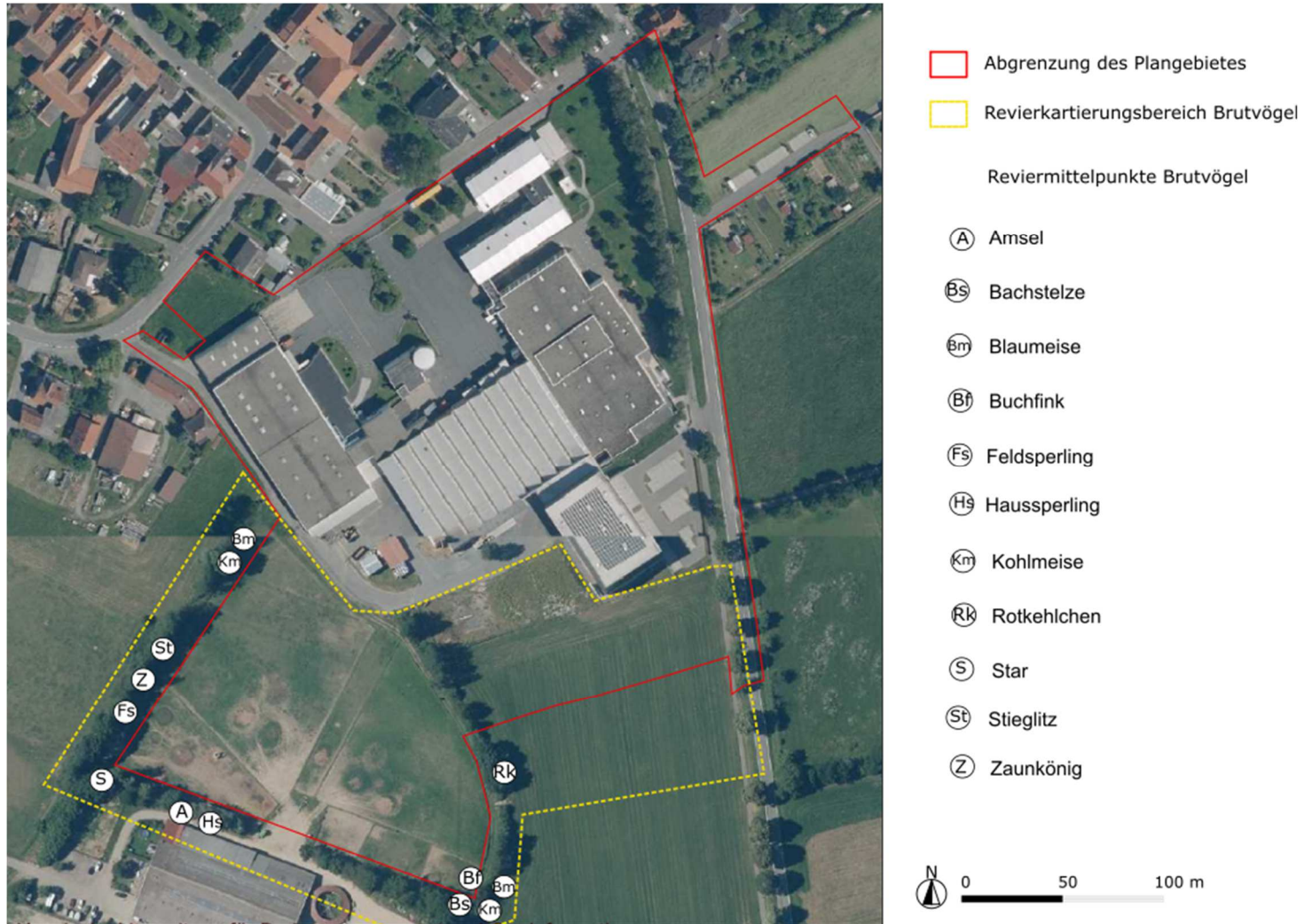
Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

10 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HMU KL V (HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Karte Brutvogelvorkommen



Anhang 2: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Brutvogel/Brutverdacht										
Amsel	Turdus merula	n	b	r	469.000-545.000	-	-	-	Verlust von Nahrungsbereichen Störungen während der Bauzeit	-
Bachstelze	Motacilla alba	n	b	r	45.000-55.000	-	-	-		
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	r	297.000-348.000	-	-	-		
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	r	401.000-487.000	-	-	-		
Kohlmeise	Parus major	n	b	r	350.000-450.000	-	-	-		

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am südlichen Ortsausgang“ in Rohrbach

Rotkehlchen	Erithacus rubeculas	n	b	r	196.000-240.000	-	-	-		
Star	Sturnus vulgaris	n	b	r	186.000-243.000	-	-	-		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	b	r	178.000-203.000	-	-	-		
Nahrungsgast/Zugvogel										
Elster	Pica pica	n	b	r	30.000-50.000	-	-	-		-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	r	58.000-73.000	-	-	-		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	r	326.000-384.000	-	-	-		
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	r	120.000-150.000	-	-	-		
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

Anhang 3: Artbezogene Wirkungsprognosen

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse für

- Feldsperling
- Haussperling
- Stieglitz
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling (Passer montanus)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
- FFH-RL- Anh. IV - Art ... x Europäische Vogelart ...	3 RL Deutschland - V RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	x
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung / in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	x
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Feldsperling ist in Hessen ein Standvogel. Er ist Höhlenbrüter und nutzt sowohl Naturhöhlen als auch Nistkästen. Gut strukturierte Flächen mit Wechsel von Grünland und Ackerflächen werden bevorzugt genutzt. In Optimalhabitaten mit reichem Höhlenangebot kann die Art in lockeren Kolonien mit über 20 Brutpaaren/10 ha vorkommen. Die Nahrung des Feldsperlings sind Pflanzensamen, Insekten und Larven, die sowohl am Boden, in der Krautschicht und Strauch- und Baumschicht gesucht werden.</p>	
4.2 Verbreitung	
<p>Der Feldsperling kommt flächendeckend in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist auch in Hessen flächendeckend verbreitet und fällt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten, großen Siedlungen und großen baumlosen Flächen aus. Der Gesamtbestand wird auf 150.000-200.000 Reviere geschätzt (HGON 2010), wegen des starken Bestandsrückgangs wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig eingestuft.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echezell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
x nachgewiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Brutplätze des Feldsperlings befinden sich südwestlich außerhalb des Plangebietes im Bereich von Gehölzen um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Plangebiet selbst nutzt er zur Nahrungsaufnahme.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	x nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	x ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	ja	x nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es befinden sich keine Brutstätten innerhalb des Plangebietes.	ja	x nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	x nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	x nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Während der Bautätigkeiten kann die Vogelart auf andere Bereiche als den Planbereich zur Nahrungssuche ausweichen.</p>	ja	x nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.</p>	ja	nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>s.o.</p>	ja	nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	x nein
<p>Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <p>x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</p> <p>liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</p>		

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Haussperling (Passer domesticus)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
- FFH-RL- Anh. IV - Art ...	✓ RL Deutschland -
x Europäische Vogelart ...	✓ RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	x
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	x
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung / in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	x
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Haussperling kommt in Hessen als Standvogel vor. Er lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungen jeder Größe, wo er vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. Höchste Revierdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbauten in Siedlungsrandlagen verzeichnet. Er ernährt sich von Pflanzensamen, benötigt jedoch auch Insekten zur Aufzucht der Jungvögel</p>	
4.2 Verbreitung	
<p>Haussperlinge sind in ganz Europa und deutschlandweit verbreitet. Sie brüten auch in Hessen flächendeckend in Ortschaften von der Ebene bis in die Mittelgebirgslagen. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 293.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig eingestuft.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKÖRE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
x nachgewiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Brutplätze des Haussperlings befinden sich südwestlich außerhalb des Plangebietes im Bereich von Stallungen und Gebäuden eines landwirtschaftlichen Betriebes. Das Plangebiet selbst nutzt er zur Nahrungsaufnahme.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	x nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	x ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	ja	x nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es befinden sich keine Brutstätten innerhalb des Plangebietes.	ja	x nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	x nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	x nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Während der Bautätigkeiten kann die Vogelart auf andere Bereiche als den Planbereich zur Nahrungssuche ausweichen.</p>	ja	x nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.</p>	ja	nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>s.o.</p>	ja	nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	x nein
<p>Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <p>x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</p> <p>liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</p>		

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
- FFH-RL- Anh. IV - Art ... x Europäische Vogelart ...	- RL Deutschland - v RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	x
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung / in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	x
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Stieglitz ist in Hessen ein Kurzstrecken-/Teilzieher. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften mit vielfältigen Strukturen aus Gehölzen und offenen Bereichen. Als Brutplatz werden locker stehende, hohe Gehölze genutzt. Nahrung sind Samen von Kräutern, Stauden und Gehölzen. Gefährdet ist der Stieglitz durch die Abnahme von Wildkräutern und Staudenpflanzen mit Samen, den Verlust von Brachflächen und extensiv bewirtschafteten Flächen.</p>	
4.2 Verbreitung	
<p>Der Stieglitz ist in Europa in der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen weit verbreitet. In Hessen ist er flächendeckend in geringer Dichte mit geschätzt 30.000-38.000 Brutpaaren verbreitet. Der Brutbestand in Deutschland wird auf 350-510.000 Brutpaare geschätzt.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
x nachgewiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Brutplätze des Stieglitzes befinden sich südwestlich außerhalb des Plangebietes im Bereich einer grabenbegleitenden hochwüchsigen Hecke. Das Plangebiet selbst nutzt er zur Nahrungsaufnahme.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	x nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	x ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	ja	x nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es befinden sich keine Brutstätten innerhalb des Plangebietes.	ja	x nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	x nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	x nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Während der Bautätigkeiten kann die Vogelart auf andere Bereiche als den Planbereich zur Nahrungssuche ausweichen.</p>	ja	x nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.</p>	ja	nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>s.o.</p>	ja	nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	x nein
<p>Zusammenfassung</p> <p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <p>x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</p> <p>liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</p>		

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
x FFH-RL- Anh. IV - Art ... Europäische Vogelart ...	3 RL Deutschland - 3 RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	x
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	x
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung / in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	x
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und Gräben. Voraussetzung für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sowie der Ameisenart <i>Myrmica rubra</i>. Die Blüten des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) stellen für den Falter Nektarquelle und Eiablagebereich dar. Die Raupen verbringen den Winter in den Nestern der <i>Myrmica rubra</i>.</p>	
4.2 Verbreitung	
<p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt bei entsprechender Habitatausprägung flächendeckend in Mitteleuropa bis auf die Alpenregion vor. Er ist auch in Hessen entsprechend der Habitattvorkommen verbreitet.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p>	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen	x	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Im Randbereich der östlich geplanten Garagen befinden sich wenige Pflanzen des Großen Wiesenknopfes. Der Hauptbestand der Pflanzenart befindet sich nördlich davon. Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten bei einer durchgeführten Begehung in der Hauptfläche nicht festgestellt werden.</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	x ja	nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</p> <p>Durch Kurzhalten der überplanten Grünlandfläche wird eine potentielle Eiablage im Planbereich vermieden. Der überwiegende Grünlandbestand bleibt erhalten.</p>	x ja	nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</p>	x ja	nein
<p>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p>	ja	nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</p>	ja	x nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Es befinden sich keine Brutstätten innerhalb des Plangebietes.</p>	ja	x nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig</p>	ja	nein
<p>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</p>	ja	x nein

oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	ja	x nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja	x nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? s.o.	ja	nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	ja	x nein
Zusammenfassung		
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> x Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> x tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 		